

# Anlage zur Dienstanweisung Nr. 03/2023 - Öffentliche Bekanntmachungen

Fachdienst

## VERFÜGUNG

Betreff:

### 1. Vermerk

Das Dokument mit dem Inhalt nach Ziff. 2 ist öffentlich bekanntzumachen.  
Rechtsgrundlage für die Bekanntmachungspflicht:

Eine Beschlussfassung des Kreistages/Kreisausschusses ist erfolgt/erforderlich.

Anmerkung:

Die Beschlussfassung erfolgte am

zu der Vorlagennummer

Zum Inkrafttreten des bekanntgemachten Dokuments ist nach Rechtsgrundlage die Genehmigung/Anzeige der Stellen erforderlich:

Angabe der entsprechenden Stelle:

Geehmigung bzw. Anzeige am:

Das Dokument mit dem Inhalt nach Ziff. 2 wurde am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
(unterzeichnende Person) unterzeichnet und liegt  
hier im Original vor.

Das Dokument mit dem Inhalt nach Ziff. 2 wurde am \_\_\_\_\_ mit  
dem Dateinamen:  
und dem Betreff:  
per E-Mail an die Pressestelle versandt.

**2. Öffentlich bekanntzumachendes Dokument im vollständigen Wortlaut und mit vollständigem Inhalt (einschließlich eventueller bekanntzumachender Anlagen):**

**3. FD 10 – Zentrale Dienste/Büro des Kreistags zur Bestätigung der erfolgten Beschlussfassung über das Dokument** (nur, wenn Beschlussfassung des Kreistags/des Kreisausschusses erforderlich)

Bestätigt am:

**4. Pressestelle**

Über Fachdienst 10 - Zentrale Dienste zur öffentlichen Bekanntmachung des Dokuments mit dem Inhalt nach Ziff. 2 mit folgendem Titel / Kurzbezeichnung (erscheint in der Übersicht über alle öffentlichen Bekanntmachungen):

Die öffentliche Bekanntmachung soll am \_\_\_\_\_ erfolgen.

---

(Sachbearbeiter/-in)

---

(Fachgebietsleiter/-in)

---

(Fachdienstleiter/-in)

## **5. Pressestelle zur Bestätigung der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziff. 3**

Das Dokument mit dem Inhalt nach Ziff. 2 wurde am  
mit dem Dateinamen:

und der Kurzbezeichnung:

in das Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/Bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/Bekanntmachungen)  
eingestellt und ist dort seit diesem Zeitpunkt abrufbar.

---

(Pressesprecher/-in)